

## Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

## §. 30.

Insbesondere fällt in den Wirkungskreis der General-Versammlung

- 1) die Festsetzung und Abänderung der Statuten,
- 2) die Wahl der leitenden Organe des Vereines, die Bestimmung des Wirkungskreises derselben, und die Prüfung der Rechnungen,
- 3) die Bestimmung der Beiträge der Mitglieder,
- 4) die Wahl des Locales für den Verein,
- 5) die Aufnahme von Darleihen für Vereinszwecke,
- 6) die Genehmigung von Verträgen, zu Folge welcher der Verein eine Summe von mehr als 300 fl. zahlen, oder wenn die Dauer der Verbindlichkeit sich auf wenigstens zwei Jahre erstrecken soll,

## §. 31.

Der Tag der General-Versammlung ist vorher dreimal in der Linzer Zeitung, und mindestens acht Tage vorher im Vereinslocale von der Vereinsdirection kundzugeben.

Zur Gültigkeit der Beschlusssässung derselben wird außer dieser Kundmachung die Anwesenheit von wenigstens 21 in Linz wohnenden Mitgliedern erforderlich.

Abänderungen der Statuten können jedoch nur dann in Berathung gezogen werden, wenn der Antrag hierauf mindestens drei Tage vorher bei der Direction schriftlich eingebracht wurde.

Insgemein entscheidet hiebei die relative Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; nur zur Abänderung der Statuten ist die Bestimmung von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## §. 32.

Wenn die Vereinsmitglieder zur bezeichneten Stunde und in beschlußfähiger Anzahl versammelt sind, so eröffnet der Vorsitzende die Sitzung, und bringt die Gegenstände der Tagesordnung zur Verhandlung.